

1. Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse Biberach eignet sich für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 18 Jahren. Privatpersonen, die einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten zu verrichten haben, können sich bei der Taschengeldbörse als Jobanbieter anmelden. Es sollten Tätigkeiten sein, die keine besondere Qualifikation erfordern und in der Regel im Wohngebiet/Stadtteil der Jugendlichen ausgeführt werden.

Bei Taschengeldjobs dürfen die Jugendlichen am Tag nicht mehr als 2 Stunden arbeiten und somit die wöchentlichen Arbeitszeiten von 10 Stunden nicht überschreiten. Sowohl Jugendliche als auch Jobanbieter sind verpflichtet, sich bei der Taschengeldbörse Biberach anzumelden und sich registrieren zu lassen.

2. Haftpflicht und Unfallversicherungen

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse Biberach sind über die privaten Versicherungen der Erziehungsberechtigten abgesichert.

Bei Sachschäden an Dritte im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Taschengeldbörse Biberach sind die Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung der Eltern abgesichert. Bei Unfallschäden sind die Jugendlichen im Rahmen der bestehenden Unfallversicherung der Eltern abgesichert. Bei der Aufnahme wird darauf geachtet, dass eine private Haftpflicht- und evtl. eine Unfallversicherung über die Eltern vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Zusätzlich bestünde die Möglichkeit für Jobanbieter, die Jugendlichen zu versichern. Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse Biberach besteht nicht.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Die Taschengeldbörse Biberach dient ausschließlich als Koordinations- und Vermittlungsstelle. Die rechtliche Beziehung besteht allein zwischen Jobanbieter und Jobsucher. Die Taschengeldbörse Biberach kann weder garantieren, dass es für angebotene Jobs Abnehmer gibt, noch, dass jedem Jugendlichen ein Job vermittelt werden kann. Die Taschengeldbörse Biberach kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Anbieter und Suchendem eingehalten werden oder dass Jobs zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Anbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse Biberach kann hier lediglich zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.

4. Arbeitszeiten/-tätigkeiten

Die berufliche Beschäftigung von Kindern ist im Grundsatz verboten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich ein kleines Taschengeld dazu zu verdienen. Kinder ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung der Eltern eine Reihe von Tätigkeiten ausüben, soweit die Beschäftigung für Kinder geeignet ist.

Nach § 2 Kinderarbeitsschutzverordnung sind dies:

- Austragen von Zeitungen / Prospekten
- Engagement im Sportverein oder in anderen gemeinnützigen Einrichtungen
- Botengänge
- Nachhilfeunterricht
- Betreuung von Haustieren u.a.

Die Beschäftigung darf nur an Werktagen (Montag bis Samstag) und nur zwischen 8 Uhr morgens und 18 Uhr abends ausgeübt werden. Die Beschäftigung muss ungefährlich sein und darf nicht in der Schulzeit liegen.

Damit die Entwicklung und die schulischen Leistungen der Jugendlichen nicht gefährdet werden, müssen gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenzen beachtet werden. Jugendliche dürfen in der Regel erst ab 15 Jahren - höchstens 8 Stunden am Tag - arbeiten. Bei Schülern unter 15 Jahren und noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist eine Beschäftigung dagegen grundsätzlich verboten. Hier gilt aber die Ausnahme, dass sie ab 13 Jahren mit Einwilligung der Eltern grundsätzlich zwei Stunden am Tag unter altersgerechten Bedingungen arbeiten können. Während der Schulferien ist das Jobben von noch vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen darüber hinaus bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erlaubt.

5. Jugendschutzgesetz

Bei allen Tätigkeiten die durch die Taschengeldbörse Biberach erfolgen, muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen handeln, welche gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden (vgl. §1 (2) JArbSchG).

Bei Minderjährigen müssen bei der Anmeldung die Eltern der Beteiligung an der Taschengeldbörse Biberach schriftlich zustimmen.

6. Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse Biberach sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, wenn keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 (1) SGB IV). Kommt z. B. aufgrund einer regelmäßigen Verpflichtung des Schülers ein Beschäftigungsverhältnis zustande, muss der Auftraggeber - neben anderen dann entstehenden Pflichten - auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

7. Sicherheit

Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, werden mit allen Beteiligten an der Taschengeldbörse Biberach Gespräche geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle verweigert werden. Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen, wie z.B. Diebstahl, kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse Biberach ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

8. Datenschutz

Die Daten der an der Taschengeldbörse Biberach Beteiligten werden von der Koordinierungsstelle nicht an Dritte (außer Kontaktdaten) weitergegeben. Die Kommunikation mit den Jugendlichen und Jobanbietern kann neben Post, Telefon und E-Mail auch über den Kommunikationsdienst WhatsApp sowie den SMS-Dienst der Handyanbieter erfolgen. Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht. Eine unverschlüsselte Datenübertragung kann beim Kommunikationsdienst WhatsApp nicht ausgeschlossen werden. Bei der Anmeldung werden die Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert.

9. Schweigepflicht

Im Rahmen der vermittelten Tätigkeiten über die Taschengeldbörse Biberach ist grundsätzlich Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten zu bewahren. Für alles, was dem Jobanbieter anvertraut oder auf andere Weise zugetragen wurde, besteht grundsätzlich eine Verschwiegenheitspflicht. Dazu gehören Erkrankungen, Abläufe von Unfällen, Krankheitsverläufe, Diagnosen, Therapien, aber auch Wohn- und Lebensverhältnisse, Sucht- und Sexualverhalten, Finanzlage und Körperhygiene. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt selbstverständlich auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus.